

Stellungnahme

**der Vereinigung der Unternehmensverbände
in Berlin und Brandenburg e.V. (UVB)**

***Zum
1. Entwurf für ein Klimaschutzgesetz
des Landes Berlin***

I. Vorwort und Zusammenfassung.....	3
II. Grundsätzliche Einschätzung	4
1. Klimaschutzgesetz muss Energiestrategie des Landes folgen.....	4
2. Gleichbehandlung von Alt- und Neubauten nicht sachgerecht.....	4
3. Energieträger – und Technologieträgerneutralität wahren.....	5
4. Energieversorgungssicherheit und Preiswürdigkeit berücksichtigen	7
5. Wettbewerb konkurrierender Technologien statt Verbote und Gebote	7
6. Kosten und Folgenabschätzung des Gesetzes erforderlich.....	7
7. Ermächtigung für den Verordnungsgeber zu umfassend.....	8
III. Kritik im Einzelnen	9

I. Vorwort und Zusammenfassung

In den kommenden Jahrzehnten wird die weltweite Energienachfrage vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Dynamik in Schwellenländern deutlich zunehmen, nach Schätzungen der Internationalen Energieagentur (IEA) um 50% bis zum Jahr 2030. Dies wird angesichts der großen Kohlevorräte in den Hauptwachstumsregionen China und Indien zu einer deutlichen Zunahme an CO₂-Emissionen führen, wenn es nicht gelingt, die Energieeffizienz deutlich zu steigern, den Anteil der Erneuerbaren Energien zu erhöhen und eine saubere Technik in der Kohleverstromung zu entwickeln. In der Entwicklung dieses Mixes liegt der Schlüssel für die Lösung der globalen Klimaprobleme.

Wirtschaft und Industrie kommt dabei die wichtige Aufgabe zu, neue Verfahren, Technologien und Produkte zu entwickeln, um ein klimaverträgliches Wachstum zu ermöglichen. Die Wirtschaft stellt sich dieser Herausforderung und begreift sie zunehmend auch als Chance, Wettbewerbsvorteile zu erlangen. Dies zeigt sich darin, dass Deutschland in der Entwicklung von Umwelttechnologien in vielen Bereichen inzwischen weltweit führend ist.

Aufgabe des Gesetzgebers und der Politik ist es, Rahmenbedingungen zu schaffen, welche die Wirtschaft in der Entwicklung dieser Technologien und Produkte unterstützt und entsprechende Anreize schafft.

Der 1. Entwurf des Klimaschutzgesetzes für Berlin (in der Fassung vom 13.3.2009) wird diesem Anspruch nicht gerecht. Zusammenfassend ist festzustellen:

- Ein Klimaschutzgesetz darf nicht isoliert diskutiert werden, sondern muss auf einer verabschiedeten Energiestrategie des Landes basieren.
- Der Entwurf geht weit über das gebotene Regulierungserfordernis hinaus.
- Der Entwurf ist weder technologieneutral noch energieträgerneutral, sondern greift wertend ein. Dies ist nicht Aufgabe des Gesetzgebers.
- Zahlreiche elementare Aspekte sind nicht spezifiziert. Stattdessen wird auf eine Rechtsverordnung hingewiesen, die allerdings noch nicht vorliegt. Eine Bewertung ist insoweit nicht möglich.
- Der Entwurf verhindert durch zahlreiche Ver- und Gebote indirekt den vitalen Wettbewerb um technologischen Fortschritt und Innovationen zur Förderung des Klimaschutzes.
- Der Entwurf verzichtet auf eine Kostenschätzung der angedachten Regelung – er enthält weder Beispielrechnungen noch wird eine Kosten-Nutzen-Abwägung vorgenommen.
- Der Berliner Wohnungsmarkt hat einen Mieteranteil von 84%. Für Vermieter fehlt der Anreiz zur energetischen Modernisierung. Entstehende Kosten können nicht voll auf die Mieten umgelegt werden. Gleichzeitig profitieren Mieter durch gesunkene Betriebskosten.

Aus diesen Gründen lehnt die UVB den Entwurf in der vorliegenden Fassung ab. In dieser Stellungnahme haben wir uns insbesondere auf Punkte konzentriert, die aus unserer Sicht besonders problematisch sind, bzw. korrigiert werden sollten.

II. Grundsätzliche Einschätzung

Bei einem ersten Gespräch mit Staatssekretär Dr. Benjamin Hoff vom 22. Mai 2009 in der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz hat die UVB als Spitzenverband der Wirtschaft in Berlin und Brandenburg und Dachverband von 60 Wirtschafts- und Arbeitgeberverbänden die grundsätzliche Kritik an dem Entwurf persönlich vorgetragen. Der Bitte des Staatssekretärs, weitere Argumente auch schriftlich zusammenzustellen, kommen wir hiermit gerne nach. Wir behalten uns vor, zu einem späteren Zeitpunkt weitere Kritikpunkte vorzubringen.

Mit dem Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) verfolgt der Bundesgesetzgeber das Ziel, die CO₂-Emissionen zu senken. Dies soll erreicht werden, indem bei neu zu errichtenden Gebäuden (Neubauten) der Anteil der Erneuerbaren Energien bei der Wärmegewinnung verpflichtend gemacht wird. In § 3 Absatz (2) des EEWärmeG räumt der Bundesgesetzgeber den Ländern die Möglichkeit ein, die Pflicht zur Nutzung von Erneuerbaren Energien auch für bereits errichtete Gebäude (Altbauten) festzulegen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigt der Berliner Senat, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

1. Klimaschutzgesetz muss Energiestrategie des Landes folgen

Berlin erarbeitet gegenwärtig eine Energiestrategie. Diese soll im Herbst 2009 vorgestellt werden und sollte nach Auffassung der UVB mit der Energiestrategie des Landes Brandenburg abgestimmt werden. Auf dieser Grundlage kann dann ein Klimaschutzgesetz erarbeitet werden. Ein Klimaschutzgesetz auf den Weg zu bringen, ohne dass eine Energiestrategie für das Land vorliegt, ist aus UVB-Sicht nicht sinnvoll und würde bedeuten, den zweiten Schritt vor dem ersten Schritt zu tun. Deshalb sind nach UVB-Auffassung bis zur Verabschiedung des Energiekonzeptes alle Arbeiten am Klimaschutzgesetz auszusetzen.

2. Gleichbehandlung von Alt- und Neubauten nicht sachgerecht

In dem Entwurf werden in weiten Teilen die Vorgaben aus dem EEWärmeG für neu zu errichtende Gebäude 1:1 auf Gebäude im Bestand übertragen. Dieses Vorgehen und die Orientierung am EEWärmeG ist realitätsfern, denn sie berücksichtigt nicht die Tatsache, dass Neubauten und Altbauten

nicht miteinander vergleichbar sind. Bei neu zu errichtenden Gebäuden ist die Nutzung Erneuerbarer Energien häufig schon aus Kostenüberlegungen und vor dem Hintergrund neuer Baumaterialien sinnvoll und wird in der Praxis – allein schon aus wirtschaftlichen Erwägungen – im Eigeninteresse umgesetzt. Dagegen ist die nachträgliche energetische Modernisierung von Gebäuden im Bestand aufwendiger und schwieriger. Dies betrifft auch viele Produktionsstandorte und Unternehmen mit langer Tradition am Standort Berlin. Daher ist es nicht nachvollziehbar warum der Gesetzentwurf diesem grundsätzlichen Unterschied – z.B. mit sehr viel niedrigeren Verpflichtungen – nicht Rechnung trägt, sondern im wesentlichen die gleichen Regelungen für Gebäude im Bestand vorsieht wie für Neubauten. Aus Sicht der UVB stellt sich die Frage, ob über das Bundesgesetz hinaus eine Regelung für Altbauten überhaupt erforderlich ist.

Darüber hinaus wird die 1:1-Übernahme für Altbauten nicht dem grundsätzlichen Unterschied zwischen Ballungsräumen und ländlichem Raum gerecht. In Ballungsräumen wie Berlin ist es schon aufgrund von Raumproblemen sehr viel schwieriger bestimmte raumbeanspruchende Technologien, wie beispielsweise Wärmepumpen, bei der energetischen Modernisierung einzusetzen. Ein Gesetzentwurf für Berlin muss diesen Unterschieden Rechnung tragen.

3. Energieträger – und Technologieträgerneutralität wahren

Wirtschaftlich sind sowohl die Nutzung fossiler Energieträger (z.B. Vattenfall, GASAG) wie auch die Erneuerbaren Energien (z.B. Photovoltaik, unter anderen mit Solon, Inventux, SulfurCell) für die Region von großer Bedeutung. Die großen Erzeuger Vattenfall und GASAG sichern zahlreiche Arbeitsplätze in der Region und die Erneuerbaren Energien ziehen zunehmend Ansiedlungen von Unternehmen insbesondere aus dem Bereich Photovoltaik an.

Hinsichtlich der Energieträger ist es erklärtes Ziel des Gesetzes, „das der besonders klimaschädigende Energieträger Kohle aus der Fernwärmeversorgung verdrängt wird“. Damit wird der Energieträger Kohle diskriminiert. Der Gesetzgeber möchte für einen mittelfristigen Übergangszeitraum, bei dem auf einen Einsatz von fossilen Energieträgern nicht verzichtet werden kann, vor allem auf das CO₂-günstigere Gas setzen.

Diese Sichtweise kann zumindest nicht den Anspruch auf Allgemeingültigkeit erheben. Denn steigt die Nachfrage nach Gas, so wird auch in der Folge der Gaspreis kräftig ansteigen. Damit wird die weniger nachgefragte Kohle relativ billiger. (In der EU hat eine solche Nachfrageentwicklung zusätzlich noch ein Absinken der CO₂-Zertifikatepreises zur Folge). Ein Absinken des Kohlepreises wird zu einem vermehrten Einsatz von Kohle insbesondere in den Ländern führen, deren Kohlekraftwerkspark einen sehr viel schlechteren Wirkungsgrad hat. Für das internationale Klima ist damit nichts gewonnen, denn Treibhausgase wie CO₂ machen an Stadt-, Landes- und Staatsgrenzen nicht Halt.

Obwohl der Gesetzgeber bei dieser Regelung für Berlin ein Absinken der CO₂-Menge anstrebt, wird dies mit der Diskriminierung von Kohle gerade nicht erreicht.

Vor diesem Hintergrund sind die Regelungen zum Ausbau der Kraftwärmekoppelung (KWK) über die Diskriminierung des Energieträgers Kohle aus UVB-Sicht kontraproduktiv. Als Gesetzgeber muss Berlin im Rahmen dieses Gesetzes hinsichtlich der Wahl des Energieträgers Neutralität wahren und es in das Ermessen des Betreibers stellen, welchen Energieträger dieser einsetzt. Berlin sollte sich an anderen gesetzlichen Regelungen – wie z.B. der ENEC – orientieren, die sowohl hinsichtlich der konkreten Energieträger wie auch der verwendeten Technologien neutral sind.

Auch in Bezug auf die möglichen Technologien im Bereich der Erneuerbaren Energien (Solarthermie, Wärmepumpe, Holz) ist der Gesetzentwurf nicht neutral. Dies kommt darin zum Ausdruck, dass in § 11 Absatz (1 – 3) den unterschiedlichen Technologien ein unterschiedlicher Anteil zur Deckung des Wärmebedarfes zugewiesen wird. In Absatz 3 wird der hohe Anteil von 50% für Wärmepumpen damit begründet, dass die Nutzung von Wärmepumpen „energetisch regelmäßig nur bei Neubauten sinnvoll“ sei, weil das Temperaturniveau für Altbauten zu niedrig ist. Dazu ist festzustellen, dass die Entwicklung im Bereich der Wärmepumpen stetig voran schreitet und es inzwischen Geräte einer neuen Generation gibt, die mit höheren Temperaturen arbeiten, so dass der Einsatz von Wärmepumpen zunehmend auch für Altbauten interessant wird. Indem der Gesetzgeber hier aber bestimmte Technologien nach heutigem Wissensstand diskriminiert, beraubt er gerade einem Technologiefeld, welches hochinnovativ und dynamisch ist, zukünftige Entwicklungs- und Einsatzmöglichkeiten. Ein Blick in die Vergangenheit kann hier hilfreich sein. Vor zehn Jahren stimmten viele Experten darin überein, dass der Entwicklung der Brennstoffzelle großes Potenzial bei der Lösung von Energieproblemen hat. Heute ist festzustellen, dass diese Technologie sich langsamer als ursprünglich erwartet entwickelt haben, andere Technologien aber, denen damals weniger Potenzial bescheinigt wurde, inzwischen vielversprechender sind.

Vor diesem Hintergrund muss der Gesetzgeber nach Auffassung der UVB in seinem Gesetz konsequente Technologieträgerneutralität wahren, wenn er nicht ein Gesetz schaffen will, welches kurz nach seiner Verabschiedung technologisch schon wieder überholt ist. Leitender Gedanke sollte nicht eine Verbotsgesetzgebung, sondern vielmehr die Förderung eines vitalen Wettbewerbs um technologische Innovationen sein. Die Industrie nimmt sich dieses Themas unter dem Stichwort „Green Technologies“ stark an und entwickelt Lösungen für Fragen der Zukunft, sowohl in den Feldern Energieeffizienz wie auch im Bereich der Erneuerbare Energien. In beiden Felder verfügt Berlin verfügt über eine gute Ausgangsposition, sich weiter zu positionieren. Dies hat auch die Senatswirtschaftsverwaltung veranlasst, die diesjährige Berliner Wirtschaftskonferenz unter das Thema „Green Economies“ zu stellen. Daher wäre es geradezu paradox, ausgerechnet am eigenen Standort den Wettbewerb der unterschiedlichen Konzepte und Technologien durch explizite Verbote einzuschränken.

4. Energieversorgungssicherheit und Preiswürdigkeit berücksichtigen

Neben ökologischen Aspekten muss eine erfolgreich Energiepolitik auch die Versorgungssicherheit und die Wirtschaftlichkeit berücksichtigen. In der Berliner Wirtschaft gibt es einen erheblichen Anteil an energieintensiven Unternehmen und Branchen. Industrie und Wirtschaft insgesamt sind deshalb vor allem auf eine sichere Versorgung und bezahlbare Preise angewiesen. Zwar können weltweite Preisschwankungen nicht in Berlin und Brandenburg gestoppt werden, aber die Energie in der Region darf auch nicht durch landesgesetzliche Regelungen zusätzlich verteuert werden.

5. Wettbewerb fördern statt Verbote und Gebote erlassen

Der Entwurf agiert vor allem mit Verboten und Geboten. Bestimmte Energieträger, technische Anlagen oder Kraftwerkstypen sollen verboten werden.

Die UVB setzt dagegen auf einen Wettbewerb der verschiedenen Technologien und auf die Innovationskraft der Unternehmen. Gerade im Bereich der Erneuerbaren Energien sind durch das Instrument des EEG (Erneuerbare Energiegesetz) die Erneuerbaren Energien gefördert worden und zahlreiche Technologien weiterentwickelt worden. Gleichzeitig ist ein Trend zu beobachten, bei dem die Kosten für fossile Energieträger steigen und die Kosten für Erneuerbare Energien sinken. Daher werden neue Technologien immer wirtschaftlich attraktiver und marktfähiger und viele Eigentümer und Unternehmen werden schon im eigenen Interesse in energiesparende Lösungen investieren.

Die UVB ist überzeugt, dass Innovationsorientierung und Wettbewerb im Sinne des Klimaschutzes deutlich effizientere Lösungen generieren als Detailregulierungen des Staates. Gerade um sich zukünftigen technologischen Innovationen nicht zu verschließen, muss sich der Gesetzgeber offen zeigen und auf Detailregelungen im Gesetz verzichten.

6. Kosten und Folgenabschätzung des Gesetzes erforderlich

Dem Gesetz fehlt jegliche Kostenschätzung und quantitative Folgenabschätzung. Dies ist insofern erstaunlich, als es im Zuge der Entbürokratisierungsinitiative auf Länder- und Bundesebene inzwischen bewährte Praxis ist, eine Gesamtkostenschätzung eines Gesetzes vorzunehmen. Dazu gehören nicht nur die Kosten, die der öffentlichen Hand entstehen. So fehlen z.B. Hinweise, welche konkreten Kosten auf Eigentümer zu kommen, die im Sinne von § 11 ihrer Verpflichtung zum anteiligen Ersatz durch Solarkollektoren nachkommen wollen. Allerdings ist den Verfassern wohl dennoch klar, dass die Eigentümer mit erheblichen Belastungen rechnen müssen, denn in der Begründung wird darauf verwiesen, dass in einigen Fällen eine finanzielle Förderung des Bundes möglich ist.

Auch die Belastungen für die öffentliche Hand, in deren Hand viele Altbauten sind, wird nicht quantifiziert. Hier ist zu befürchten, dass sich die öffentliche Hand vor dem Hintergrund der zu erwartenden hohen Kosten von den Regelungen des Gesetzes selber ausnimmt.

Aus UVB-Sicht ist es unbedingt erforderlich, dass im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens für ein Gesetz, welches in einem so drastischen Maße in die Eigentumsrechte eingreift, eine Kostenschätzung einerseits und Beispielrechnungen andererseits vorgenommen werden.

Darüber hinaus gibt das Gesetz nur wage Hinweise, wie der Vollzug des Gesetzes im Einzelnen geregelt werden soll. Dies ist aber zu Beurteilung gesetzlicher Regelungen grundsätzlich wichtig, weil eine Verhältnismäßigkeit zwischen Regelung und Kontrollaufwand gewahrt werden muss.

7. Ermächtigung für den Verordnungsgeber zu umfassend

Im Gesetzentwurf gibt es zahlreiche Ermächtigungen für den Verordnungsgeber, genauere Regelungen in einer Verordnung zu regeln. Dies betrifft beispielsweise §11 Absatz (5). Dort wird der Senat ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Höhe der Mindestanteile für den Anteil an Erneuerbaren Energien entsprechend den Anforderungen des Klimaschutzes festzulegen.

Insgesamt gibt es viele Stellen dieser Art, in dem auf Details verwiesen wird, die in einer Rechtsverordnung zu klären sind, die aber noch nicht vorliegt. Häufig wird aber wie im Beispiel oben in dieser Rechtsverordnung entscheidendes geregelt, ohne das es hierfür der Kontrolle durch den Gesetzgeber bedarf.

Dies ist nach Meinung der UVB abzulehnen. Es sollte so wenig wie möglich in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Auch sollte der Senat nicht die Möglichkeit erhalten, im Nachhinein wichtige Fristen und Prozentsätze nachträglich ändern zu können.

In solchen Fällen, in denen eine Regelung durch Rechtsverordnung zweckmäßig ist, sollte genau geregelt werden, was im Sinne des Entwurfs unter dem häufig verwendeten Passus „wirtschaftlich und sozial vertretbar“ zu verstehen ist.

Eine Zusammenstellung weiterer konkreter Kritikpunkte und Anmerkungen sind nachfolgend tabellarisch zusammengefasst. Ungeachtet konkreter Vorschläge zu einzelnen Paragraphen lehnt die UVB den Entwurf in der gegenwärtigen Form insgesamt ab!

III. Kritik im Einzelnen

Paragrah	Absatz	UVB-Kommentar
1	<p>(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, im Land Berlin durch Maßnahmen der Einsparung von Primär- und Endenergie, der Energieeffizienz und des Ausbaus Erneuerbarer Energien auf wirtschaftlich und sozial vertretbare Weise zum Klimaschutz beizutragen, insbesondere zu einer Reduzierung der im Land Berlin verursachten Emissionen an Kohlendioxid bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber dem Vergleichsjahr 1990. Dabei soll eine auch im Übrigen umwelt- und gesundheitsverträgliche sowie ressourcenschonende und risikoarme Energieerzeugung und -nutzung angestrebt werden. Das Gesetz dient ferner dazu, mögliche negative Folgen der Klimaänderung zu erkennen und einzudämmen.</p>	<p>Ein Klimaschutzgesetz für das Land Berlin muss sich – neben dem Ziel Klima- und Umweltschutz – auch an den weiteren Zielen des Landes Berlin orientieren. Einzige Einschränkung im Gesetzentwurf ist die wirtschaftliche und soziale Vertretbarkeit. Was dabei darunter genau zu verstehen ist, wird im Gesetzentwurf nicht genauer ausgeführt. Hier bedarf es einer genaueren Spezifizierung.</p> <p>In der Begründung zu § 1 des Gesetzes wird darauf verwiesen, „dass der besonders klimaschädigende Energieträger Kohle schrittweise aus der Fernwärmeversorgung gedrängt“ werden soll.</p> <p>Diese Diskriminierung des Energieträgers Kohle in einem Gesetz ist aus Sicht der UVB nicht sinnvoll. Im EEWärmeG des Bundes wird daher auch auf die explizite Nennung eines Energieträgers verzichtet, sondern als Ziel die Schonung fossiler Ressourcen hervorgehoben. Analog muss eine Regelung für Berlin verfahren. Gegenwärtig ist nicht geklärt, wie z.B. die CCS-Technologie erfolgreich betrieben werden und Energie aus Kohle CO₂-frei gewonnen werden kann. Dennoch muss ein Klimaschutzgesetz für Berlin dies grundsätzlich ermöglichen.</p> <p>Darüber hinaus verkennt diese Diskriminierung von Kohle die Tatsache, dass international wie national für eine Übergangszeit nicht auf den Energieträger Kohle verzichtet werden kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die internationale Marktwirkung dieser vorgesehenen Diskriminierung wirkt entgegengesetzt zu ihrer eigentlichen Intention: Steigt die Nachfrage nach CO₂-günstigerem Gas oder Erdgas, so steigt der Preis hierfür und Kohle wird relativ günstiger. Damit steigt der Anreiz – mit veralteter Kraftwerkstechnik – verstärkt auf Kohle zu setzen, insbesondere in Ländern, die nicht dem EU-Zertifikatehandel unterliegen, welcher die Kohle verteuert. Für die internationale CO₂-Bilanz ist damit insgesamt nichts gewonnen, sie verschlechtert sich vielmehr. Zur Beruhigung des eigenen Gewissens wird in Kauf genommen, dass sich die internationale CO₂-Bilanz verschlechtert. <p>Welcher Energieträger bei Fernwärmekraftwerken zum Einsatz kommt, sollte daher auch weiterhin im Ermessen des Betreibers liegen. Die energiepolitischen Steuerungsinstrumente, um hier eingreifen zu können, gibt es mit dem EU-Zertifikatehandel bereits. Dies ist die politische Stellschraube, um einzugreifen, indem die CO₂-Menge reduziert wird und CO₂-intensive Energiegewinnung verteuert wird. Dies darüber hinaus auf Landesebene mit einem weiterem Instrument über ein Verbot regeln zu wollen ist aus Sicht der UVB kontraproduktiv.</p>

Paragraph	Absatz	UVB-Kommentar
	<p>(2) Die Bestimmungen des Dritten Abschnitts dieses Gesetzes dienen darüber hinaus der Umsetzung des Gesetzes für Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes [eintragen: Fundstelle BGBl.]. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, wird auf die jeweils aktuelle Fassung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes Bezug genommen.</p>	
<p>2</p>	<p>(1) Erneuerbare Energien sind Geothermie, Umweltwärme, solare Strahlungsenergie und Biomasse nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes.</p>	
	<p>(2) Für die Begriffe Abwärme, Nutzfläche, Sachkundiger, Wärmeenergiebedarf, Wohngebäude und Nichtwohngebäude gelten die Begriffsbestimmungen von § 2 Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes.</p>	
	<p>(3) Kraft-Wärme-Kopplung ist die gemeinsame Erzeugung von Kraft oder Strom und Nutzwärme nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 und 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes [eintragen: Fundstelle BGBl.].</p>	

Paragrah	Absatz	UVB-Kommentar
	<p>(4) Bestehende Gebäude sind Gebäude, die zum Zeitpunkt der Anwendung einer einzelnen auf diesem Gesetz beruhenden Vorschrift im Einzelfall bereits errichtet, nach den Vorschriften der Bauordnung genehmigt oder angezeigt oder mit deren Errichtung begonnen wurde, ohne dass es hierzu einer Genehmigung oder Anzeige bedurfte. Abweichend hiervon sind bestehende Gebäude im Sinne von § 10 alle Gebäude, die der Verpflichtung aus § 3 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes nicht unterliegen, weil sie vor dem 1. Januar 2009 errichtet wurden oder nach Maßgabe von § 19 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes für sie vor dem 1. Januar 2009 der Bauantrag gestellt, die Bauanzeige erstattet, ihre Errichtung zur Kenntnis gebracht oder mit ihrer Bauausführung begonnen worden ist.</p>	
	<p>(5) Heizungsanlagen sind technische Anlagen zur Erzeugung von Raumwärme in einem Gebäude, insbesondere Heizkessel, Heizthermen und Heizöfen. Hiervon ausgenommen sind für den Anwendungsbereich von § 10 Geräte und Öfen, die lediglich der Beheizung ihres jeweiligen Aufstellraumes dienen; dies gilt nicht für Nachtstromspeicherheizgeräte. Anlagen zur Erwärmung von Trinkwasser gelten als Heizungsanlagen oder als deren Bestandteil, wenn sie der zentralen Versorgung des gesamten Gebäudes oder mehrerer Nutzeinheiten des Gebäudes über ein Leitungsnetz dienen.</p>	
	<p>(6) Inbetriebnahme einer Heizungsanlage ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage zu ihrem bestimmungsgemäßen Betrieb. Dabei ist auf das technische Aggregat zur Wärmeerzeugung abzustellen. Besteht dieses aus Brenner und Kessel und wurden diese zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Betrieb genommen, so ist auf die früher in Betrieb genommene Komponente abzustellen.</p>	<p>Häufig sind Heizungsanlagen auch aufgrund früherer gesetzlicher Bestimmungen modernisiert worden und gegenüber der ersteinbetriebgenommenen Anlage sehr viel energieeffizienter. Der Entwurf kennt keinen Unterschied zwischen Anlagen, die über die Jahre immer wieder modernisiert worden sind und einer seit Inbetriebnahme unveränderten Anlage. Dieser Umstand muss aber berücksichtigt werden, will das zukünftige Klimaschutzgesetz nicht alle diejenigen schlechter stellen, die schon in der Vergangenheit zum Wohle des Klimaschutzes Veränderungen an ihren Anlagen vorgenommen haben.</p>

Paragraph	Absatz	UVB-Kommentar
	(7) Nutzungsdauer einer Heizungsanlage ist der volle Zeitraum seit ihrer erstmaligen Inbetriebsetzung zum bestimmungsgemäßen Betrieb auf einem Grundstück ungeachtet dessen, ob sie an anderer Stelle bereits betrieben worden ist.	
3	(1) Der Neuanschluss von elektrischen Direktheizungen und Nachstromspeicherheizungen zur Erzeugung von Raumwärme mit einer Leistung des Heizaggregats von jeweils mehr als 2 kW Leistung ist unzulässig, soweit sich aus der Energieeinsparverordnung nichts anderes ergibt.	<p>Der Betrieb von Nachstromspeicherheizungen ist aus energetischer Sicht wegen doppelten Umwandlungsverlusten nicht sinnvoll. Insofern ist es in diesem Fall wohl sinnvoll, den Neuanschluss von elektrischen Direktheizungen für unzulässig zu erklären.</p> <p>Der Erfolg von Nachstromspeicheranlagen hatte u.a. damit zu tun, dass bestehende Energiekraftwerke auch in der Nacht einen Grundlastbetrieb fahren müssen und deshalb in der Nacht mehr Strom erzeugen als abgenommen wird. Vor diesem Hintergrund haben diese Energieerzeuger günstige Nachtstromtarife angeboten, um Abnehmer für den Strom aus dem Grundlastbetrieb in der Nacht zu finden.</p> <p>Dennoch bleibt auf absehbare Zeit das Problem der Stromerzeugung in der Nacht im Grundlastbetrieb bestehen, da dieser Strom nicht in vollem Umfang gespeichert werden kann.</p>
	(2) Vorhandene elektrische Direktheizungen und Nachstromspeicherheizungen sollen durch Heizsysteme mit einem erheblich geringeren Primärenergieverbrauch ersetzt werden.	
	(3) Der Neuanschluss von nicht elektronisch geregelten elektrischen Durchlauferhitzern ist, auch sofern lediglich ein vorhandenes Gerät ersetzt wird, unzulässig. Er ist nur zulässig, wenn eine Einbeziehung der Verbrauchsstelle in ein zentrales Warmwassersystem wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Der Neuanschluss von elektrisch betriebenen Boilern ist nur zulässig, wenn eine Einbeziehung der Verbrauchsstelle in ein zentrales Warmwassersystem wirtschaftlich nicht vertretbar und zu erwarten ist, dass der durchschnittliche Stromverbrauch niedriger liegt als bei einem elektronisch geregelten Durchlauferhitzer.	<p>Es ist sinnvoll, beim Neuanschluss von Durchlauferhitzern darauf zu bestehen, dass diese elektronisch geregelt sein müssen, da sie gegenüber nicht elektronisch geregelten Geräten bis zu 30% weniger Strom benötigen.</p> <p>Allerdings bedarf es hier keiner ausdrücklichen Regelung, weil aus wirtschaftlichen Erwägungen und Eigeninteresse heraus, die Nutzer auf den Neueinbau von nicht elektronisch geregelten Durchlauferhitzern verzichten werden.</p>

Paragraph	Absatz	UVB-Kommentar
	<p>(4) Der Neuanschluss von elektrischen Anlagen zur Kühlung der Raumlufttemperatur (Klimaanlagen) in dem Wohnen dienenden Räumlichkeiten ist, sofern nicht lediglich vorhandene Anlagen ersetzt werden, auch in bestehenden Gebäuden unzulässig, wenn die bestimmungsgemäße Nutzung auch durch regelgerechte Lüftung, bauliche Änderungen, Lüftungsanlagen, Sonnenschutzvorkehrungen oder andere geeignete bauliche oder technische Maßnahmen auf wirtschaftlich vertretbare Weise sichergestellt werden kann. Satz 1 gilt entsprechend auch für Räume, die für Beherbergungs-, Büro- und Verwaltungszwecke genutzt werden.</p>	<p>Nach dieser Regelung, soll der Neuanschluss von Klimaanlagen zur Kühlung von Wohnräumen nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein. Dies soll ausdrücklich auch für Beherbergungs-, Büro- und Verwaltungsräumlichkeiten gelten.</p> <p>Diese Regelungen verkennt, dass für bestimmte Dienstleistungen die Kühlung ein wichtiger Teil der Dienstleistung ist, der vermarktet wird. Damit werden neue Wettbewerber gegenüber alt eingesessenen Wettbewerbern massiv benachteiligt.</p> <p>Darüber hinaus führt diese Regelung dazu, dass alte Klimaanlagen tendenziell länger genutzt werden, weil u.U. keine Nachfolgenutzung mehr möglich ist. Dies ist sicherlich nicht Intention des Gesetzes.</p> <p>In der Begründung zum Gesetz wird ausführlich darauf verwiesen, dass in Verbindung mit § 8 nachträgliche Änderungen für Gebäude oder Räume verlangt werden können, um Klimaanlagen überflüssig zu machen. Dies ist ein Beispiel, wie der Gesetzgeber mit einer großzügigen Rechtsverordnungsmöglichkeit die Möglichkeit schafft, im Nachhinein Änderungen erzwingen zu können.</p> <p>Schließlich muss genauer spezifiziert werden, was unter „wirtschaftlich vertretbar“ zu verstehen ist.</p>
4	<p>(1) Die Versorgung von Gebäuden Dritter mit Wärme aus einem Leitungsnetz (leitungsgebundene Wärme) hat auf klimaschonende Weise zu erfolgen. Sie ist nur zulässig, wenn sie durch Wärme erfolgt, die weitgehend durch Kraft-Wärme-Kopplung oder überwiegend in Kraft-Wärme-Kopplung durch Erneuerbaren Energien erzeugt wird. Heizwerke mit einer Leistung ab 2 MW sind innerhalb von X Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes auf Kraftwärmekopplung umzustellen.</p>	<p>Es ist sinnvoll, möglichst viel Wärme in Kraftwärmekoppelung (KWK) zu erzeugen. Hier ist der Wirkungsgrad sehr viel höher und liegt häufig bei über 80%. Deshalb soll auch nach der Klimastrategie der Bundesregierung der Anteil aus KWK bis 2020 verdoppelt werden.</p> <p>Restriktiv ist der Zwang nach X Jahren Heizwerke ab 2 MW auf KWK umstellen zu müssen. Bestehende Blockheizkraftwerke (BHKWs) unterliegen langfristigen Investitionsrechnung und haben einem Investitionszeitraum von 30 Jahren und mehr. Eine Änderungsgebot könnte diese Rechnung durchkreuzen. Insofern ist das im Gesetzentwurf noch nicht näher bestimmte X sehr entscheidend. Sollte das X deutlich unter 30 Jahren liegen, bedarf es einer Bestandsschutz- und Härtefallregelung.</p> <p>Die vorgesehene Regelung kann sehr viele kleinere BHKWs treffen. 2 MW ist nicht sehr viel. Ein einzelnes Windrad der neuesten Generation agiert bereits im 2-MW-Bereich.</p>

Paragrah	Absatz	UVB-Kommentar
	<p>(2) Die Aufnahme der Versorgung Dritter mit leitungsgebundener Wärme aus einer nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals in Betrieb genommenen Anlage ist nur zulässig, wenn die Anlage nicht mit Kohle betrieben wird. Das gilt nicht, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass die gesamten Kohlendioxidemissionen aller Anlagen des jeweiligen leitungsgebundenen Wärmeversorgers bei voller Auslastung dem CO₂-Emissionsstatus vor der Inbetriebnahme entsprechen bzw. darunter liegen. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn für die Anlage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Genehmigung oder ein sonstiger Verwaltungsakt nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt wurde, auf Grund dessen davon ausgegangen werden konnte, dass der Genehmigungsfähigkeit der Anlage keine Hindernisse entgegenstehen.</p>	<p>Der Gesetzentwurf sieht im Absatz (2) vor, dass neue KWK-Anlagen nicht mehr mit Kohle betrieben werden dürfen, es sei denn der Betreiber bleibt mit dem Ausstoß unterhalb der gegenwärtig emittierten CO₂-Menge. Dazu einige Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wie oben (§1) bereits begründet, ist die Diskriminierung eines Brennstoffträgers gerade unter internationalen Umweltgesichtspunkten nicht sinnvoll. ▪ Es gibt eine Kraftwerks-Netzanschlussverordnung. Danach wird Neuinvestoren nicht nur der diskriminierungsfreien Anschluss neuer Kraftwerke ans Stromnetz garantiert, sondern auch beschleunigt und erleichtert. Im Falle von Engpässen im Netz gibt es für den in neuen Kraftwerken produzierten Strom sogar eine Durchleitungsgarantie. Mit anderen Worten: Neuanbietern soll der diskriminierungsfreie Zugang zu den Netzen garantiert werden. Die im Entwurf vorgesehene Regelung könnte dieser Verordnung widersprechen, denn sie bevorzugt Betreiber mit Kohlekraftwerken im Bestand, indem sie diesen Betreibern weiterhin die Nutzung von Kohle beim Ersatz alter auf Kohlebasis operierenden Anlagen erlaubt, neuen Wettbewerbern dies aber verbietet. Dies widerspricht dem Wettbewerbsgedanken und erscheint auch kartellrechtlich bedenklich. ▪ Die vorgesehene Regelung kommt einem de-facto Verbot von Kohlekraftwerken mit der CCS-Technologie gleich. <p>Insgesamt ist der Versuch, einen bestimmten Energieträger von der gewollten KWK-Technologie zukünftig auszuschließen nicht sinnvoll. Daher ist der Absatz (2) insgesamt abzulehnen und zu streichen. Es sollte weiterhin im Ermessen des Kraftwerksbetreibers liegen, welche Technologien und gegebenenfalls welche Brennstoffe verwendet werden.</p>

Paragraph	Absatz	UVB-Kommentar
5	<p>(1) Der Senat von Berlin kann in durch Rechtsverordnung festzusetzenden Wärmeversorgungsplänen Gebiete bestimmen, in denen die Wärmeversorgung von Gebäuden ganz oder teilweise mit Wärme aus einem bestimmten Leitungsnetz sicherzustellen ist. Die Wärmeversorgungspläne dienen dazu, auf Grundlage der Ziele dieses Gesetzes sowie im Interesse einer sicheren und umweltfreundlichen Wärmeversorgung langfristig tragfähige Erzeugungs- und Nutzungsstrukturen zu schaffen.</p> <p>(2) In den Wärmeversorgungsplänen kann sowohl für neue als auch für bereits bestehende Gebäude festgesetzt werden, dass diese innerhalb bestimmter Zeiträume an ein Leitungsnetz angeschlossen und durch dieses versorgt werden müssen (Anschluss- und Benutzungsgebot). Die Anschluss- und Benutzungsbestimmungen der Wärmeversorgungspläne müssen wirtschaftlich und sozial vertretbar sein und aus diesem Grund insbesondere angemessene Übergangsfristen enthalten; dauerhafte Ausnahmen von den Geboten können nur zugelassen werden, soweit die Ziele des Klimaschutzes gewahrt bleiben. Die Anschluss- und Benutzungsbestimmungen können zur Sicherung der wirtschaftlichen und sozialen Vertretbarkeit mit Vorgaben zur Höhe, zur Bildung und zur Transparenz der Entgelte verbunden werden.</p>	<p>In § 5 soll der Senat die Möglichkeit erhalten, durch Rechtsverordnung Endkunden zur Abnahme von Wärme aus Fernwärme zu zwingen. Haben Eigentümer in Anlagen investiert, sollen sie dennoch gezwungen werden können, Wärme aus Fernwärmeleitungsnetzen zu beziehen. Dies ist ein erheblich Eingriff in die z.T. auf langen Zeiträumen beruhenden Investitionsentscheidungen vieler Haushalte. Dabei stellen sich eine Reihe von Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Warum soll dies mit einfacher Rechtsverordnung möglich sein? Da dies ein erheblicher Eingriff in bestehende Eigentumsrechte ist, muss dies im Gesetz geregelt werden und darf nicht im Nachhinein in einer Rechtsverordnung festgelegt werden. ▪ Das Gesetz verwendet die Einschränkung „wirtschaftlich und sozial vertretbar“, gibt aber keinen Hinweis darauf, was dies konkret bedeutet. Dies muss genauer spezifiziert werden. ▪ Auch die Übergangsfristen werden nicht genauer spezifiziert. Dies ist aber in der Praxis sehr entscheidend. Eine Übergangsfrist von wenigen Jahren ist vor dem Hintergrund der z.T. erheblichen Investitionskosten einer energetischen Modernisierung sicherlich nicht angemessen. ▪ Wenn das Gesetz nur dann Ausnahmen zuzulassen möchte, „wenn die Ziele des Klimaschutzes gewahrt bleiben“, stellt sich die Frage, ob es dann überhaupt Ausnahmen geben kann. Daher muss die unbestimmte Formulierung „Wahrung der Ziele des Klimaschutzes“ inhaltlich konkretisiert werden. ▪ De facto soll es einen Anschluss- und Benutzungszwang geben, der wirtschaftlich und sozial vertretbar ist und Vorgaben zur Höhe, zur Bildung und zur Transparenz der Entgelte enthält. In der Vergangenheit haben die Berliner mit einer ähnlichen Regelung im Bereich der Wasserversorgung schlechte Erfahrungen gemacht. Die in einem Anschluss und Benutzungszwang geregelten Wassertarife, die von einer Aufsichtsbehörde des Senats überprüft werden, sind im deutschlandweiten Vergleich mit die höchsten. Und dies, obwohl (Grund)Wasser in Berlin alles andere als knapp ist und seit mehreren Jahren die Grundwasserneubildung die Grundwasserentnahme regelmäßig übersteigt und einige Berliner Stadtteile mit steigendem Grundwasserständen zu kämpfen haben.

Paragraph	Absatz	UVB-Kommentar
	<p>(3) In den Wärmeversorgungsplänen kann auch festgelegt werden, dass bestimmte Anforderungen an die Effizienz der Wärmeerzeugung, an die Auswahl der Einsatzstoffe sowie an die Abscheidung und Einlagerung von Kohlendioxid zu erfüllen sind, um den Ausstoß von Treibhausgasen möglichst gering zu halten. Die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes und die sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes sowie die Bestimmungen vorrangigen Bundesrechts sind zu beachten.</p>	<p>Im Absatz 3 will der Senat Einfluss auf die Effizienz einer Anlage und die Wahl der Einsatzstoffe nehmen können. In den betroffenen Gebieten kann demnach u.U. der Einsatz von Kohle zur Fernwärmegewinnung untersagt werden.</p> <p>Dies könnte § 4 Absatz (2) aushebeln, der zumindest beim Ersatz von Altanlagen, die mit Kohle betrieben sind, die Errichtung einer KWK-Anlagen ebenfalls mit Kohle vorsah.</p> <p>§ 5 Absatz (3) ist demnach eine Art Generalklausel, die es dem Senat ermöglicht, mit Verweis auf Effizienz und Brennstoffe, bestimmte Anlagen mit Verweis auf Klimagesichtspunkte abzulehnen.</p> <p>Dies ist aus Sicht der UVB strikt abzulehnen. Absatz (3) ist ersatzlos zu streichen.</p>
	<p>(4) Die Versorgung mit leitungsgebundener Wärme für bestimmte Gebiete auf Grundlage eines Wärmenutzungsplans ist im Wettbewerb auszuschreiben, sofern sie durch das Land Berlin nicht selbst durchgeführt werden soll. Der Senat wird ermächtigt, Einzelheiten des Verfahrens durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>	<p>Im Absatz (4) soll das Land Berlin sich die Möglichkeit erhalten, u.U. selbst als Wärmeversorger tätig zu werden. Damit wäre das Land zugleich Betreiber und Aufsichtsbehörde.</p> <p>Dies ist nach Auffassung der UVB strikt abzulehnen. Auch hier zeigt das Beispiel der Wasserbetriebe, dass die Verbraucher und Unternehmen die Leidtragenden sind.</p>

Paragrah	Absatz	UVB-Kommentar
6	<p>(1) Für bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Wärmedämmung sowie zur Nutzung Erneuerbarer Energien an Baudenkmalen und Gebäuden, die einem Denkmalbereich zugehören, gilt, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse diese im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zum Schutze von Denkmalen in Berlin (Denkmalschutzgesetz Berlin) verlangt, soweit das Erscheinungsbild des Gebäudes oder des Denkmalbereichs dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird. Bauliche Maßnahmen nach Satz 1, durch welche lediglich Dächer oder Fassaden um bis zu zwölf Zentimeter über die ursprünglichen Maße hinaus hervortreten und dadurch die Lage von Fenstern, Türen, Gauben, Schornsteinen, Regenwasserrinnen und -rohren und Dachüberständen entsprechend verändert erscheinen lassen, gelten als nicht erhebliche Beeinträchtigungen, soweit sonstige gestaltende Elemente der Fassaden und Dächer den geänderten Proportionen angepasst werden und die Besonderheiten des Einzelfalles keine abweichende Bewertung erfordern.</p>	<p>Mit § 6 Absatz (1) soll der z.T. rigide Denkmalschutz in dem Sinne aufgebrochen werden, dass es unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein soll, auch bei Baudenkmalern energetische Sanierung der Gebäudehülle zu ermöglichen.</p> <p>Soweit es sich dabei um eine zusätzliche Möglichkeit für den Eigentümer handelt, unter Wahrung von Denkmalschutzgesichtspunkten energetische Modernisierungsmaßnahmen vorzunehmen und keine Pflicht daraus entsteht, ist dies aus Sicht der UVB zu begrüßen.</p>
	<p>(2) Absatz 1 Satz 2 findet vom [eintragen: X Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes] an Anwendung. Die Gesamtzahl der hiervon erfassten Gebäude soll nicht mehr als 20 Prozent der von Absatz 1 erfassten Gebäude umfassen.</p>	<p>Auch hier ist eine Bewertung erst möglich, wenn das X genauer bestimmt ist.</p>
	<p>(3) Absatz 1 und 2 finden keine Anwendung auf Kirchen und Gebetsstätten, Schlösser und ihre Nebenanlagen, Turmbauten, Kulturstätten sowie auf Bauwerke, die ihrem Hauptzweck nach nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen.</p>	

Paragraph	Absatz	UVB-Kommentar
7	<p>(1) Das Beheizen von Örtlichkeiten außerhalb von Gebäuden ist verboten, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Das gilt bis zum [eintragen: 2 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes] nicht für die Verwendung von Geräten, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes als neue Geräte erworben wurden.</p>	<p>Ein vollständiges Verbot von sogenannten Heizpilzen, entweder mit Gas betrieben oder als energieeffizienteres Infrarotgerät, erscheint unverhältnismäßig und belastet viele Gastronomen.</p> <p>Es sollte vielmehr in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gastronomen und Verbänden – u.U. auch durch eine Selbstverpflichtung – nach einer Lösung gesucht werden, die dazu führt, dass die Nutzung von Heizpilzen reduziert und auf ein verträgliches Maß begrenzt wird.</p>
	<p>(2) Beheizen im Sinne von Absatz 1 ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verbrennung von gasförmigen, flüssigen oder festen Stoffen und 2. die Nutzung von elektrischem Strom durch technische Anlagen oder Geräte zu dem Zweck, die Lufttemperatur zu erhöhen, um den Aufenthalt von Personen im Freien zu ermöglichen oder angenehmer zu machen. 	
	<p>(3) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für das Beheizen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Ausnutzen von Sonnenenergie, 2. von Örtlichkeiten, um dort Arbeiten baulicher oder technischer Art durchführen zu können, 3. von Marktständen oder sonstigen der Darbietung dienenden Örtlichkeiten, soweit ausschließlich die Aufenthaltsbereiche der darbietenden Personen beheizt werden. 	
	<p>(4) Die zuständige Behörde kann von dem Verbot des Absatzes 1 auf Antrag Ausnahmen in Einzelfällen gewähren, wenn dies zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist oder wenn die Beheizung nur kurzzeitig aus besonderem Anlass erfolgen soll und die Ausnahme im öffentlichen Interesse liegt.</p>	

Paragrah	Absatz	UVB-Kommentar
8	<p>(1) Der Senat kann weitere Anwendungen, die mit einem besonders hohen gesamten oder spezifischen Verbrauch an Primär- oder Endenergie verbunden sind oder die unmittelbar oder mittelbar in besonderes großem Maße Emissionen von Treibhausgasen hervorrufen, durch Rechtsverordnung verbieten oder beschränken, soweit dies zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes beiträgt und überwiegende öffentliche oder private Belange nicht entgegenstehen. In der Rechtsverordnung können auch Ausnahmen festgelegt und Nachweispflichten geregelt werden.</p>	<p>Mit § 8 will der Senat die Ermächtigung erhalten, nach Verabschiedung des Klimaschutzgesetzes konkrete Beschränkungen und Verbote für Anlagen und Geräte durch einfache Rechtsverordnung zu erlassen.</p> <p>Damit erhält der Senat faktisch die Möglichkeit, Verbote für Anwendungen auszusprechen, die er u.U. in diesem Gesetz zunächst nicht regeln bzw. durchsetzen konnte. Das entspricht einer Art „Generalbefugnis zur nachträglichen Änderung“.</p> <p>Aus UVB-Sicht ist dies strikt abzulehnen. Beschränkungen und Verbote sollten auch zukünftig durch Gesetze bzw. Ergänzungen zu diesem Gesetz erlassen werden – nicht auf Verordnungsweg.</p>
	<p>(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zusätzliche und weitergehende Anforderungen an den energiesparenden Wärmeschutz, die energiesparende Anlagentechnik und den energiesparenden Betrieb von Anlagen aufzustellen, soweit dies zu den Zwecken dieses Gesetzes erforderlich ist. Die Anforderungen können sich auf neue und auf bestehende sowie auf von der Energieeinsparverordnung nicht erfasste bauliche und technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte beziehen. In der Rechtsverordnung können auch Ausnahmen festgelegt und Nachweispflichten geregelt werden.</p>	<p>Gleiches soll nach dem Willen des Gesetzes auch für den gebäudebezogenen Wärmeschutz und die technische Ausstattung von Gebäuden gelten.</p> <p>Auch diese Regelung ist mit der gleichen Begründung wie bei Anlagen und Geräten abzulehnen.</p>

Paragraph	Absatz	UVB-Kommentar
9	<p>(1) Im Rahmen des nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Miethöhe zu erstellenden Mietspiegels soll der Energiebedarf des Wohngebäudes bzw. der einzelnen Wohnung angemessen berücksichtigt werden. Soweit möglich, soll die Berücksichtigung im Rahmen der Hauptkategorien des Mietspiegels und nicht lediglich bei den zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen erfolgen. Den Kategorien sollen geeignete Standardstufen für den Energiebedarf zugrunde gelegt werden, deren Einhaltung durch einen auf die einzelne Wohneinheit oder auf das gesamte Gebäude bezogenen, dem Muster der Energieeinsparverordnung entsprechend auf Grundlage des berechneten Energiebedarfs erstellten Energieausweis ausgewiesen wird (bedarfsbezogener Energieausweis). Soweit ein bedarfsbezogener Energieausweis nicht vorliegt, soll für die betreffenden Wohneinheiten von der schlechtesten energetischen Qualität ausgegangen werden.</p>	<p>Diese Regelung kann helfen, einen besseren Vergleich verschiedener Mietangebote zu ermöglichen. Häufig gehen die Energiekosten nicht in die Mietspiegelberechnungen ein. Energetisch hochwertige Wohnungen erscheinen teuer, obwohl sie unter Einbeziehung aller Energiekosten günstiger sind als Wohnungen, die über eine günstige Kaltmiete verfügen.</p> <p>Grundsätzlich ist die ENEV (Energieeinsparverordnung) ein guter Maßstab und Ratgeber. Die ENEV fordert dort energetische Sanierungen, wo sich dieses auch über einen angemessenen Zeitraum betriebswirtschaftlich rechnet.</p>
	<p>(2) Der Senat darf ab dem Jahr [eintragen] einen Mietspiegel nur selbst aufstellen oder als qualifizierten Mietspiegel im Sinne von § 558d BGB anerkennen, wenn die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.</p>	<p>Entscheidend zur Beurteilung des § 9 Absatz (2) ist das dort festgehaltene Jahr. Bei dieser Fristsetzung sollte sich an der ENEV, die zukünftig einen Energieausweis für bestehende Gebäude vorsieht, orientiert werden.</p>

Paragraf	Absatz	UVB-Kommentar
10	(1) Eigentümer von bestehenden Gebäuden sind verpflichtet, zur Deckung des Wärmeenergiebedarfs des Gebäudes nach Maßgabe dieses Abschnitts anteilig Erneuerbare Energien einzusetzen oder ersatzweise andere Klimaschutzmaßnahmen zu ergreifen.	<p>Mit § 10 sollen Eigentümer von bestehende Gebäuden verpflichtet werden, Erneuerbare Energien bei der Wärmeenergiegewinnung anteilig einzusetzen.</p> <p>Diese <u>Regelung geht deutlich über die Bundesregelung (§ 3 EEWärmeG) hinaus.</u></p> <p>Die UVB lehnt die Regelungen §10-§14 grundsätzlich ab und fordert, an dieser Stelle nicht über bundesgesetzliche Regelungen hinaus zu gehen.</p> <p>Alle weiteren Ausführungen sind unter diesem Vorbehalt zu sehen. Trotz der grundsätzlichen Ablehnung werden wir die weiteren Regelungen dennoch kommentieren, um den Gesetzgeber einen Hinweis zu geben, welche Schwierigkeiten sich aus Sicht der UVB durch den Entwurf zusätzlich ergeben.</p> <p>Im EEWärmeG sind die Pflichten auf Eigentümer von Gebäuden reduziert, die neue Gebäude errichten. Zwar sehen auch andere Länder – z.B. Baden Württemberg – Regelungen für Gebäude im Bestand vor. Dort wird aber unterschieden zwischen Gebäuden im Bestand und Neubauten. Denn bei Altbauten ist eine energetische Modernisierung sehr viel (kosten)aufwendiger als bei Neubauten. Deswegen sieht das entsprechende Gesetz in diesen Ländern dort für Gebäude im Bestand geringere Pflichten als bei Neubauten vor und der Bundesgesetzgeber verzichtet auf eine solche Verpflichtung ganz.</p> <p>Der Entwurf des Klimaschutzgesetzes in Berlin kennt aber <u>keine</u> Unterscheidung zwischen Gebäuden im Bestand und neuen Gebäuden. Berlin möchte mit dem Entwurf eine einheitliche Regelung für <u>alle</u> Gebäude erlassen. Diese Regelung wird der Realität der Stadt – mit einem großem Anteil von Altbausubstanz – in keiner Weise gerecht. Wie oben beschrieben, ist es bei Altbauten im Nachhinein sehr viel aufwendiger, Erneuerbare Energien in die Wärmegewinnung zu integrieren. Bestimmte Lösungen, wie z.B. Geothermie, erfordern z.T. tiefe Bohrungen und hohen Platzbedarf (bestimmte Wärmepumpenlösungen). Dieser Platz ist in einer dicht besiedelten Stadt mit einem dichten unterirdischen Versorgungsleitungssystem (Energie, Wasser, Abwasser, U-Bahn, Telefon ...) und einem hohen Grundwasserstand nicht im gleichem Maße vorhanden wie im ländlichen Raum. Insofern ist der Einsatz erneuerbarer Energien im ländlichen Umfeld einfacher. Vor diesem Hintergrund ist es absolut unverständlich, dass das urban geprägte Berlin über die Bundesregelung oder die Regelungen eines Flächenlandes wie Baden-Württemberg hinaus geht.</p>

Paragraph	Absatz	UVB-Kommentar
		<p>Von der geplanten Regelung wären auch viele Unternehmen in der Stadt betroffen. Häufig haben diese Unternehmen bestehende, alte Heizungsanlagen durch eine Modernisierung von Kesseln oder Brennern – auch aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (z.B. ENEC) – immer wieder modernisiert. Damit sind diese Heizungsanlagen sehr viel effizienter als zu Beginn ihrer Nutzung. Diesem Umstand wird das Heranziehen des Alters der Anlage als für die Erneuerung maßgeblichem Kriterium nicht gerecht.</p> <p>Nach Auffassung der UVB muss ein Passus aufgenommen werden, der bereits erfolgten Modernisierungen bestehender Anlagen Rechnung trägt und berücksichtigt und diese Anlagen dann als „neue“ Anlagen einstuft. Mögliches Bewertungskriterium darf nicht das Alter, sondern muss der Stand der Technik einer Anlage sein.</p> <p>Darüber hinaus verfügen viele Unternehmen in der Stadt über alte Produktionsgebäude mit alten Heizungsanlagen. In diesen alten, oft hallenartigen (denkmalgeschützten) Produktionsstätten ist eine energetische Sanierung der Heizungsanlage häufig sehr aufwendig und mit hohen Kosten verbunden und deshalb wirtschaftlich nicht vertretbar. Diese Unternehmen zu zwingen, ihre Heizungsanlagen zu erneuern, könnte dazu führen, dass die Unternehmen Standortverlagerungen in Erwägung ziehen. Dies kann nicht im Interesse Berlins liegen.</p> <p>Auch die Erfahrungen im Rahmen des vom Senat geförderten Projektes Ökoprofit, zu dem immer auch ein Energiecheck der teilnehmenden Unternehmen zählte, zeigen ganz deutlich, dass Unternehmen – im Sinne der Umwelt – dann eine energetische Modernisierung der Heizungsanlage vornehmen, wenn dies wirtschaftlich ist. Denn es liegt im Eigeninteresse von Unternehmen und Eigentümern dort zu investieren, wo dies wirtschaftlich sinnvoll ist. Bei Teilnehmern an Ökoprofit handelte es sich übrigens ausschließlich um Unternehmen, die mit der Teilnahme an Ökoprofit freiwillig über den umweltgesetzlichen Rahmen hinausgegangen sind.</p>
	<p>(2) Der Geltungsbereich der Pflicht für bestehende Gebäude erstreckt sich auf alle Gebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 50 Quadratmetern, für die keine der in § 4 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes genannten Ausnahmetatbestände greift.</p>	

Paragrah	Absatz	UVB-Kommentar
	<p>(3) Die Pflicht zum anteiligen Einsatz Erneuerbarer Energien oder zu anderen Klimaschutzmaßnahmen wird ausgelöst,</p> <p>a) wenn eine vorhandene Heizungsanlage eine Nutzungsdauer von 20 Jahren erreicht oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits erreicht hat,</p> <p>b) wenn eine vorhandene Heizungsanlage nach Ablauf einer Nutzungsdauer von mindestens 10 Jahren durch eine neue Heizungsanlage ersetzt wird,</p> <p>c) wenn für bisher durch einzelne Öfen oder Geräte beheizte Räume eine Zentralheizungsanlage in Betrieb genommen wird. Die Pflicht ist spätestens drei Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Auslösung zu erfüllen.</p>	<p>Den Zwang zum Einsatz Erneuerbarer Energien am Alter einer Anlage festzumachen ist aus Sicht der UVB nicht sinnvoll. Wie bereits oben erwähnt, sind viele Wärmeerzeugungsanlagen in der Vergangenheit teils mehrfach modernisiert worden. Damit sind diese Anlagen energetisch sehr viel effizienter als zur Zeit ihrer ersten Inbetriebnahme.</p> <p>Nach Auffassung der UVB können höchstens qualitative Kriterien wie z.B. Wirkungsgrad, Technologie als Maßstab zur Beurteilung einer Anlage herangezogen werden.</p>
	<p>(4) Die Pflicht erstreckt sich auf diejenigen Nutzeinheiten des Gebäudes, die durch die neue Heizungsanlage beheizt werden.</p>	
	<p>(5) Ist für den Umfang der Verpflichtung gemäß § 11 oder § 13 die Einhaltung eines bestimmten Prozentanteils des Wärmeenergiebedarfs maßgebend, so ist bei der Berechnung der Warmwasseranteil nicht zu berücksichtigen, soweit die Nutzungseinheiten nicht über eine zentrale Warmwasserversorgung verfügen; das gilt nicht bei Wohngebäuden.</p>	

Paragrah	Absatz	UVB-Kommentar
11	<p>(1) Bei Nutzung von solarer Strahlungsenergie wird die Pflicht aus § 10 dadurch erfüllt, dass je Quadratmeter Nutzfläche</p> <p>a) bei Wohngebäuden mit höchstens zwei Wohneinheiten sowie bei einzelnen Wohneinheiten Solarkollektoren mit einer Fläche von mindestens 0,04 Quadratmetern Aperturfläche,</p> <p>b) bei Wohngebäuden mit zwei bis fünf Wohneinheiten Solarkollektoren mit einer Fläche von mindestens 0,03 Quadratmeter Aperturfläche,</p> <p>c) bei Wohngebäuden mit mehr als fünf Wohneinheiten sowie bei Nichtwohngebäuden mit einer zentralen Warmwasserversorgung Solarkollektoren mit einer Fläche von mindestens 0,02 Quadratmeter Aperturfläche sowie die notwendigen technischen Einrichtungen zu ihrer Nutzung installiert werden. Wird nicht das gesamte Gebäude durch eine einzige Zentralheizungsanlage versorgt, so ist für die Berechnung der Nutzfläche jeweils auf diejenigen Teile des Gebäudes abzustellen, die durch die zu ersetzenden Heizungsanlagen, Öfen oder Geräte versorgt wurden.</p>	<p>Wie unter § 10 begründet, lehnt die UVB es ab, in Abhängigkeit des Alters einer Wärmeerzeugungsanlage Eigentümer von Wohngebäuden im Bestand zum Einsatz von Erneuerbaren Energien zu verpflichten.</p> <p>§ 11 regelt den Anteil der Erneuerbaren Energien in Abhängigkeit der zum Einsatz kommenden Energieform.</p> <p>Es ist festzustellen, dass die festgelegten Anteile Erneuerbarer Energien sehr hoch sind und mit erheblichen Kosten für die Eigentümer verbunden sind. (Häufig muss der Eigentümer in zwei verschiedene Systeme investieren). In der Begründung des Gesetzes sollte daher eine Rechnung aufgenommen werden, mit welchen Investitionskosten pro Wohneinheit bei a), b) und c) mindestens zu rechnen ist, selbst wenn die Maßnahmen z.T. förderfähig sind.</p> <p>Für die Solarenergie ist es sinnvoll, die Aperturfläche als Maßstabsgröße heranzuziehen. (Die Aperturfläche ist die Glasfläche eines Kollektors, durch welche die Solarstrahlung eintreten kann. Die Aperturfläche ist die Bezugsgröße für den Kollektorwirkungsgrad nach DIN 4757). Dennoch sollte auch im Gesetzentwurf festgehalten werden, welchem anteiligem %-Satz die jeweiligen Aperturflächen entsprechen.</p>
	<p>(2) Bei Nutzung von gasförmiger Biomasse wird die Pflicht aus § 10 dadurch erfüllt, dass der Wärmeenergiebedarf zu mindestens 30 Prozent hieraus gedeckt wird.</p>	<p>Auch hier orientiert sich der Gesetzentwurf für Gebäude im Bestand an den hohen Werten, die das Bundesgesetz (EEWärmeG) für neue Gebäude festlegt. Diese Werte sind viel zu hoch.</p>

Paragraf	Absatz	UVB-Kommentar
	<p>(3) Bei Nutzung von</p> <ul style="list-style-type: none"> a) flüssiger Biomasse und b) b) fester Biomasse c) c) Geothermie und Umweltwärme wird die Pflicht aus § 10 dadurch erfüllt, dass der Wärmeenergiebedarf zu mindestens 50 Prozent hieraus gedeckt wird. 	<p>In der Begründung des Entwurfs wird darauf verwiesen, dass „der geforderte Mindestanteil im Gebäudebereich ohne weiteres (zu meist wirtschaftlich günstigen Bedingungen) erreicht werden“ kann. Mit diesem hohen Prozentsatz nimmt der Entwurf eine Bewertung innerhalb der Erneuerbaren Energien vor und möchte mit dem hohen Anteil von 50% diese Arten der Erneuerbaren Energien gegenüber anderen Arten von Erneuerbaren Energien verteuern und in diesem Falle einen Anreiz zur Nutzung von Solarthermie geben.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>„Eine Erleichterung für den Einsatz von gasförmiger und flüssiger Biomasse würde hier zu einer relativen Benachteiligung der klimapolitisch und technologisch höher zu bewertenden Wege des Einsatzes von Solarthermie und von fester Biomasse führen.“</i> <p>Eine solche Bewertung ist aus Sicht der UVB nicht sinnvoll und kann wie das folgende Beispiel zeigt sehr schnell kontraproduktiv werden. So wird im Entwurf der hohe Anteil (50%) von Geothermie damit begründet, dass der Einsatz von Wärmepumpen energetisch nur bei Neubauten sinnvoll betrieben werden kann. Mittlerweile gibt es aber eine neue Generation von Wärmepumpen, die mit höherer Betriebstemperaturen arbeiten und auch sinnvoll im Altbaubestand eingesetzt werden können. Und diese Entwicklung wird weiter gehen. Insofern ist der Gesetzentwurf an dieser Stelle schon durch neue technologische Innovationen überholt. Dies zeigt deutlich, wie ökologisch gut gemeinte Gesetze schnell zum Hemmschuh von neuen innovativen Marktlösungen werden können. Indem der Gesetzgeber genau festlegt, welche technologischen Lösungen zum Einsatz kommen sollen, gibt er unter umweltpolitischen Gesichtspunkten u.U. genau die falschen Signale.</p>
	<p>(4) Für die Erfüllung der Pflichten durch Nutzungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 gelten die unter den Nummern I., II. und III. der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Gesetz des Bundes aufgestellten technischen Mindestanforderungen. Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.</p>	
	<p>(5) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Höhe der Mindestanteile entsprechend den Erfordernissen des Klimaschutzes und der technischen Entwicklung schrittweise zu modifizieren sowie ergänzende technische Anforderungen aufzustellen.</p>	<p>Auch § 11 enthält wieder eine Ermächtigung, den Anteil der Erneuerbaren Energien mit einer Rechtsverordnung zu erhöhen.</p>

Paragraph	Absatz	UVB-Kommentar
12	<p>(1) Die Pflicht aus § 1§ 10 kann auch dadurch erfüllt werden, dass Verpflichtete, deren Gebäude in räumlichem Zusammenhang stehen, ihren Wärmeenergiebedarf insgesamt in einem Umfang decken, der der Summe der einzelnen Verpflichtungen nach § 11 entspricht. Betreiben Verpflichtete zu diesem Zweck eine oder mehrere Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus Erneuerbaren Energien, so können sie von den Nachbarn verlangen, dass diese zum Betrieb der Anlagen in dem notwendigen und zumutbaren Umfang die Benutzung ihrer Grundstücke, insbesondere das Betreten, und gegen angemessene Entschädigung die Führung von Leitungen über ihre Grundstücke dulden.</p>	<p>Diese Regelung, die dem EEWärmG entnommen ist und nur für Neubauten gilt, soll jetzt in Berlin auch für Gebäude im Bestand gelten.</p> <p>Grundsätzlich ist es richtig, dass bei zusammenhängenden Wohneinheiten der Anteil an Erneuerbaren Energien <u>insgesamt</u> und nicht für jede Wohneinheit einzeln eingehalten werden muss. Dies entspricht einem ökonomischen Prinzip, wonach derjenige, der am günstigsten den Einsatz Erneuerbarer Energien umsetzen kann, dies auch tun sollte, weil seine Grenzkosten der Vermeidung (Kosten die entstehen, um Erneuerbare Energien-Maßnahmen umzusetzen) am geringsten sind.</p>
	<p>(2) Wer die Pflicht aus § 10 durch Einsatz von solarer Strahlungsenergie, fester Biomasse, Geothermie oder Umweltwärme übererfüllt, kann die über die Verpflichtung hinausgehenden Anteile, auch unter entgeltlicher Weitergabe an Dritte, nach Maßgabe von § 13 Nr. 4 anderen zur Verfügung stellen, welche die Pflicht selbst nicht oder nicht in ausreichendem Maße erfüllen (Gutschrift).</p>	<p>Auch die Idee der Handelbarkeit von über die Verpflichtung hinausgehenden Anteilen ist grundsätzlich zu begrüßen. Es stellt sich allerdings die Frage, wie der Senat ein solches System umsetzen will.</p>
	<p>(3) Der Senat legt durch Rechtsverordnung geeignete Anforderungen an den Nachweis der Überfüllung, an die Überwachung ihrer Einhaltung, an den Inhalt und die Form der Gutschriften und der Zertifizierung, an den Nachweis der ersatzweisen Pflichterfüllung auch durch Gutschriften und an die Überwachung des Verkehrs mit Gutschriften fest. In der Rechtsverordnung ist auch zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen eine ausreichende Qualifikation für die Zertifizierung von Gutschriften vorliegt.</p>	

Paragraf	Absatz	UVB-Kommentar
13	<p>(1) Die Pflicht nach § 10 gilt als erfüllt, wenn</p> <p>1. der Wärmeenergiebedarf</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zu mindestens 50 Prozent aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme nach Maßgabe von Nummer IV der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz, b) zu mindestens 50 Prozent unmittelbar aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) nach Maßgabe der Nummer V der der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz oder c) zu mindestens 30 Prozent aus einer im selben Gebäude mit Gas betriebenen Kraft-Wärme-Kopplungsanlage nach Maßgabe der Nummer V der der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz mit einer Wärmeleistung von bis zu 50 Kilowatt gedeckt wird, <p>2. bauliche Wärmeschutzmaßnahmen getroffen worden sind, nach denen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die für die jeweilige Gebäudeart in Anlage 3 Tabelle 1 der Energieeinsparverordnung in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Wärmedurchgangskoeffizienten für jeweils sämtliche der dort genannten Außenbauteile eingehalten werden oder b) die für die jeweilige Gebäudeart in Anlage 3 Tabelle 1 der Energieeinsparverordnung in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Wärmedurchgangskoeffizienten für zwei der drei folgenden Bauteilgruppen jeweils um mindestens 30 Prozent unterschritten werden: Außenwände, außen liegende Fenster und Verglasungen, Dachflächen und Dächer aller Art, c) der Jahres-Primärenergiebedarf des Gebäudes den nach der Energieeinsparverordnung in der jeweils geltenden Fassung für entsprechende Neubauten zulässigen Wert nicht überschreitet. 	<p>Wie auch im Bundesgesetz (EEWärmeG) sollte es auch für Gebäude im Bestand möglich sein, sich bereits umgesetzte Ersatzmaßnahmen anrechnen zu lassen.</p> <p>Im Sinne des Gesetzes anrechenbar sollten zum einem – ähnlich wie im EEWärmeG – technische Maßnahmen (Abwärme, KWK) und zum anderen – ähnlich wie in der ENEV –Wärmeschutzmaßnahmen (Dämmung) sein.</p> <p>Es ist grundsätzlich sinnvoll sowohl den Bezug aus den mit einem hohen Wirkungsgrad versehenen KWK und Wärmepumpen wie auch bereits getätigte Wärmedämmungsmaßnahmen anzurechnen.</p> <p>Dennoch wird auch in Absatz (2) c) wieder deutlich, dass das Gesetz keinen Unterschied zwischen Neu- und Altbauten macht und der in Praxis sehr unterschiedlichen Bausubstanz keine Rechnung trägt.</p>

Paragraph	Absatz	UVB-Kommentar
	<p>3. der Wärmeenergiebedarf unmittelbar aus einem Netz der Nah- oder Fernwärmeversorgung nach Maßgabe der Nummer VII der der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz gedeckt wird.</p> <p>4. der Verpflichtete in dem erforderlichen Umfang Gutschriften Dritter nach § 12 Abs. 2 verfügt, welche die Verpflichtung aus § 10 übererfüllen.</p>	
	<p>(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Umfang der Verpflichtungen entsprechend den Erfordernissen des Klimaschutzes und der technischen Entwicklung schrittweise zu modifizieren sowie ergänzende technische Anforderungen aufzustellen.</p>	
<p>14</p>	<p>(1) Erneuerbare Energien und Ersatzmaßnahmen können zur Erfüllung der Pflicht aus § 10 untereinander und miteinander kombiniert werden.</p> <p>(2) Die prozentualen Anteile der tatsächlichen Nutzung der einzelnen Erneuerbaren Energien und Ersatzmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 im Verhältnis zu der jeweils nach diesem Gesetz vorgesehenen Nutzung müssen in der Summe 100 ergeben.</p>	

Paragraph	Absatz	UVB-Kommentar
15	<p>(1) Die Pflicht aus § 10 entfällt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 13 <ol style="list-style-type: none"> a) anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widersprechen oder b) im Einzelfall technisch unmöglich sind oder 2. die zuständige Behörde den Verpflichteten auf Antrag von ihr befreit. Von der Pflicht ist zu befreien, soweit ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 13 im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer außergewöhnlichen Härte führen. 	<p>§ 15 lässt Ausnahmen und Härtefälle zu.</p> <p>Zur Beurteilung der Härtefallregelung ist erforderlich zu wissen, worin eine außerordentliche Härte besteht. Dies geht aus dem Gesetzentwurf nicht hervor.</p>
	<p>(2) Anträge auf Erteilung einer Befreiung nach Absatz 1 Nr. 2 sind spätestens sechs Monate vor Ablauf des Zeitraums zu stellen, zu dem die anteilige Nutzungspflicht nach § 10 Abs. 3 spätestens zu erfüllen ist. Die zuständige Behörde hat auch verspätete Anträge zu bescheiden.</p>	
16	<p>(1) Die Einhaltung der Anforderungen aus §§ 10, 11, 12, 13 ist auf geeignete Weise nachzuweisen. Der Senat kann durch Rechtsverordnung im Einzelnen bestimmen, auf welche Weise die Einhaltung der Anforderungen sowie deren Nachweis zu erfolgen hat. Er kann hierbei auch ergänzende und konkretisierende Regelungen zu den Nachweisen und ihrer Überprüfung für die Erfüllung von Pflichten nach dem Erneuerbare-Energie-Wärmegesetz treffen sowie einzelne Aufgaben bevollmächtigten Schornsteinfegermeistern übertragen.</p>	<p>Die Nachweispflicht soll dem Gebäudeeigentümer übertragen werden. Wie genau der Vollzug aussehen wird, ist nicht genau ersichtlich, weil vieles in einer Rechtsverordnung geregelt werden soll. Dennoch soll ein Teil des Vollzuges von den Schornsteinfegern übernommen werden.</p> <p>Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Nachweispflicht auf die Eigentümer abgewälzt wird. Somit tragen sie die gesamten Kosten des Gesetzes (Ersatz- bzw. Modernisierungskosten und Bürokratiekosten), was aus UVB-Sicht abzulehnen ist.</p>

Paragraph	Absatz	UVB-Kommentar
	(2) Die zuständigen Behörden können, soweit dies erforderlich ist, im Einzelfall die notwendigen Anordnungen treffen, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen aus diesem Gesetz, aus den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen, aus dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz und aus der Energieeinsparverordnung eingehalten werden.	
17	(1) Der Senat legt ein integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept für Berlin vor, das unter anderem quantifizierte Ziele und Instrumente zur Reduzierung der in Berlin verursachten Treibhausgasemissionen enthält sowie zum praktischen Umgang mit den negativen Folgen des Klimawandels. Es ist alle fünf Jahre fortzuschreiben.	Das Vorlegen eines Klima- und Energiekonzepts ist eine lange Forderung der UVB. Ein entsprechendes Konzept liegt für Brandenburg bereits vor. Beide Konzepte sollten mit- und aufeinander abgestimmt werden.
	(2) Der Senat erstattet dem Abgeordnetenhaus nach dem Ablauf der Geltungsdauer eines Programms Bericht darüber, inwieweit die dort aufgestellten Ziele erreicht und die benannten Maßnahmen ergriffen wurden. Ein wesentlicher Bestandteil des Berichts ist die Erstellung der CO2-Bilanz des Landes Berlin für jedes Kalenderjahr.	
	(3) Der Senat informiert die Öffentlichkeit regelmäßig über die Problematik des Klimawandels und die Maßnahmen der Energie- und Klimaschutzpolitik.	
18	Beschaffung und Auftragsvergabe	
19	Wirtschaftlichkeitsmaßstab	
20	Besondere Vorgaben für Produkte und Leistungen	

Paragrah	Absatz	UVB-Kommentar
21	<p>(1) Das Land Berlin, seine Behörden und Einrichtungen, die unter seiner Aufsicht stehenden öffentlich-rechtlichen Einrichtungen (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen) seine Sondervermögen sowie die sich ausschließlich in seinem Eigentum befindenden juristischen Personen des Privatrechts haben bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Modernisierungen und Instandsetzungen sowie bei sonstigen wesentlichen Veränderungen von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen geeignete Maßnahmen zu treffen, die einen den Zielen dieses Gesetzes entsprechenden und der Vorbildrolle der öffentlichen Hand gerecht werdenden Energieeinsatz gewährleisten. Sie haben zu diesem Zweck rechtzeitig vor verbindlichen Festlegungen über Maßnahmen nach Satz 1 auf geeignete Weise zu prüfen, welche energetischen Eigenschaften die betreffenden Baulichkeiten und Anlagen haben, um den Bedarf an energetischen Verbesserungen zu ermitteln und die Wirtschaftlichkeit bewerten zu können.</p>	<p>Die Regelungen des Gesetzes müssen im gleichen Maß für die öffentliche Hand gelten. Es kann nicht sein, dass der Gesetzgeber den privaten Eigentümern Auflagen auferlegt, welche die öffentliche Hand unterlaufen kann.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist nicht ganz klar, was mit der Formulierung „... geeignete Maßnahmen treffen, die den Zielen dieses Gesetzes entsprechen ...“ genau zu verstehen ist.</p>
22	<p>(1) Der Senat stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass der Endenergieverbrauch und der Primärenergieverbrauch für die Beleuchtung öffentlicher Straßen, Wege und Parks</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis zum 31. Dezember 2015 um X Prozent 2. bis zum 31. Dezember 2020 um Y Prozent 3. bis zum ... um Z Prozent des Wertes des Jahres 2005 gesenkt werden, ohne dass hierdurch die Beleuchtungsstärke und die Sicherheit beeinträchtigt werden. <p>(2) Die Berliner Gaslaternen werden bis zum 31. Dezember 2020 schrittweise durch elektrische Laternen ersetzt. Hier von ausgenommen ist ein durch die für den Denkmalschutz zuständige Senatsverwaltung aus Gründen des Denkmalschutzes im Einzelnen festzulegender Restbestand im Umfange von bis zu 10 Prozent der Ende 2005 vorhandenen Gaslaternen.</p>	

Paragraph	Absatz	UVB-Kommentar
23	<p>(1) Soweit bei Einrichtungen und Unternehmen des Landes Berlin regelmäßig in nicht nur unerheblichem Umfang energetisch nutzbare feste, flüssige oder gasförmige Stoffe biogenen Ursprungs anfallen, ist spätestens innerhalb von sechs Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sicherzustellen, dass die Stoffe hochwertig energetisch genutzt werden. Das gilt auch für Fraktionen mit biogenen Anteilen aus der Aufbereitung von gemischten Siedlungsabfällen, soweit die Ausgangssubstanz dieser Fraktionen zu mehr als 30 Gewichtsprozent biogenen Ursprungs ist und ihr Glühverlust zu mehr als 70 Prozent auf nativ organischer Substanz beruht.</p>	
	<p>(2) Eine hochwertige energetische Nutzung im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn die Stoffe zu einem Anteil von mindestens 90 Prozent unmittelbar oder nach zuvor erfolgter Umwandlung in Gas</p> <p>a) zur Erzeugung von Strom genutzt werden, für den nach den Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ein Anspruch auf Vergütung besteht,</p> <p>b) in einer hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlage zur Strom- und Wärmeerzeugung genutzt werden oder</p> <p>c) auf andere Weise sichergestellt wird, dass die in den Stoffen enthaltene Energie effektiv zu mindestens 60 Prozent genutzt wird.</p>	
	<p>(3) Absatz 1 gilt nicht, soweit die energetische Nutzung wirtschaftlich unzumutbar ist, die Stoffe ökologisch vergleichbar hochwertig stofflich verwertet werden und diese stoffliche Nutzung nicht parallel zur energetischen Nutzung möglich ist oder Bestimmungen des öffentlichen Rechts entgegenstehen. Die energetische Nutzung gilt in der Regel als wirtschaftlich zumutbar, wenn die Anforderungen aus Absatz 2 nach Schaffung der erforderlichen baulichen und technischen Voraussetzungen erfüllt werden können.</p>	

Paragraph	Absatz	UVB-Kommentar
	(4) Die Verpflichteten nach § 26 Abs. 1 erstatten der für den Umweltschutz zuständigen Senatsverwaltung innerhalb von 12 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und anschließend auf Anforderung Bericht über den Stand ihrer Vorplanung und Planung.	
24	(1) Das Land Berlin vergibt Konzessionsverträge zum Betrieb von Transportnetzen für Gas, Strom und Wärme auf öffentlichem Grundeigentum nur an Unternehmen, die die Gewähr für eine diskriminierungsfreie und kostengünstige Durchleitung von Energie durch Dritte bieten und zu deren Unternehmenszielen der Klimaschutz zählt.	Mit der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung (KraftNAV) liegt bereits eine Regelung vor, die neuen Kraftwerksbetreibern durch Verfahrens- und Kostentragungsregeln den Netzzugang erleichtern und insbesondere Projekten neuer Kraftwerksbetreiber zusätzlichen Schub geben soll.
	(2) Die Konzessionsverträge sollen vorsehen, dass die Vertragspartner verpflichtet sind, das Land Berlin bei der Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes zu unterstützen, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.	
	(3) Für den Abschluss, die Verlängerung und den Verzicht auf Kündigung eines Konzessionsvertrages ist die vorherige Zustimmung des Abgeordnetenhauses erforderlich.	

Paragrah	Absatz	UVB-Kommentar
25	<p>(1) Der Senat richtet bei der für den Umweltschutz zuständigen Senatsverwaltung eine Leitstelle für Klimaschutz (Klimaschutzleitstelle) ein. Die Klimaschutzleitstelle nimmt für den Senat folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die fachliche Vorbereitung, Begleitung und Auswertung des Landesklimaschutzprogramms 2. die Zusammenführung der Daten aus den Gebäudedateien „Energie“ auf Landesebene sowie deren Koordination, 3. die Durchführung von sonstigen Leitungsaufgaben nach diesem Gesetz, soweit die Aufgaben nicht unmittelbar dem Senat oder einer Senatsverwaltung zugewiesen sind, <ul style="list-style-type: none"> - Die Klimaschutzleitstelle steuert und koordiniert die Durchführung dieses Gesetzes. Sie ergreift hierzu die erforderlichen Maßnahmen - Katastermäßige Erfassung von Energieanlagen - Ausweisung von Modellgebieten für eine energieeffiziente und solare Bauleitplanung/ Grundsätze für den Abschluss von städtebaulichen Verträgen. 	
26	<p>(1) Das Land Berlin, seine Behörden und Einrichtungen, die unter seiner Aufsicht stehenden öffentlich-rechtlichen Einrichtungen (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen) seine Sondervermögen sowie die sich ausschließlich in seinem Eigentum befindenden juristischen Personen des Privatrechts richten jeweils ein effizientes Energiemanagement und -controlling ein, um die Erfüllung der Ziele und der konkreten Anforderungen aus diesem Gesetz sicherzustellen. Sie können hierzu eine/n Energiebeauftragte/n einsetzen.</p>	<p>Nicht nur die Umsetzung des Gesetzes für die Gebäude der öffentlichen Hand, auch diese Regelung dürfte die Verwaltungen noch zusätzlich belasten und dort zu weiteren Kosten führen.</p>

Paragrah	Absatz	UVB-Kommentar
	<p>(2) Der oder die Energiebeauftragte hat zu diesem Zweck die Aufgabe, das Energiemanagement zu koordinieren, die erforderlichen Erkenntnisse zu sammeln, zu dokumentieren und auszuwerten. Der oder die Energiebeauftragte berät die für die Entscheidung zuständigen Stellen bei der Umsetzung von Maßnahmen nach diesem Gesetz, nach der Energieeinsparung oder der Nutzung erneuerbarer Energien dienenden Bundesgesetzes oder auf deren Grundlagen ergangenen Rechtsverordnungen und erhält die dafür erforderlichen Informationen und Ressourcen.</p>	
	<p>(3) Der Energiebeauftragte oder die Energiebeauftragte arbeitet mit der Klimaschutz</p>	
<p>27</p>	<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 3 Abs. 1, Abs. 3 oder Abs. 4 eine Anlage oder ein elektrisches Gerät anschließt oder anschließen lässt oder entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 keine Planung für den Ersatz einer elektrisch betriebenen Heizung erstellen lässt, 2. entgegen § 10 Abs. 1 den Wärmeenergiebedarf nicht oder nicht in ausreichendem Umfang mit klimaschonenden Energien deckt, 3. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 einen Antrag auf Befreiung verspätet einreicht, 4. entgegen § 16 Abs.1 handelt. 	
	<p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Sachkundiger auf einem zum Nachweis der Erfüllung einer Anforderung aus diesem Gesetz dienenden Schriftstück oder Beleg unrichtige oder unvollständige Angaben macht. Das gilt auch, soweit eine nach § 16 ergangene Rechtsverordnung auf diesen Tatbestand verweist.</p>	

Paragraph	Absatz	UVB-Kommentar
	<p>(3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einem Bußgeld von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. Abweichend von Satz 1 können Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 bei Gebäuden mit einer Nutzfläche von mehr als 1000 Quadratmetern mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 40 € je Quadratmeter Nutzfläche geahndet werden.</p>	
<p>28</p>	<p>(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach [X Monate nach] der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Berlin in Kraft.</p>	
	<p>(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Berliner Energiespargesetz außer Kraft.</p>	